

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2021/152 «Verbot von Konversionstherapien in Baselland» 2021/152

vom 25. Oktober 2022

1. Text des Postulats

Am 11. März 2021 reichten Miriam Locher und Mitunterzeichnende die Motion 2021/152 «Verbot von Konversionstherapien in Baselland» ein. Der Vorstoss wurde vom Landrat am 4. November 2021 mit folgendem Wortlaut als Postulat überwiesen:

«Nachdem in vielen verschiedenen Ländern Europas Konversionstherapien verboten oder entsprechende Verbote in Vorbereitung sind, gehen nun auch in der Schweiz immer mehr Kantone diesen Weg und verbieten per Gesetz die «therapeutische Umpolung» von Homosexuellen - ein wichtiger Schritt zum Schutz der Betroffenen.

Diese leiden sehr unter diesen vorgeblichen «Therapien», welche zum Ziel haben, die homosexuelle Veranlagung eines Menschen in eine heterosexuelle Neigung umzupolen, oder die Geschlechtsidentität von Betroffenen zu verändern. Diese Praxis folgt den in einigen religiösen Gemeinschaften verankerten, irrigen Grundgedanken, dass Homosexualität eine «Krankheit» oder ein «Symptom» sei und mit entsprechender Behandlung therapiert werden könne.

*Anfangs 2019 erschütterte folgender Fall die Schweiz: Ein Psychiater aus dem Kanton Schwyz bot sogenannte «Konversionstherapien» an und diese schädigenden Methoden wurden im entsprechenden Fall sogar von der Krankenkasse zurückerstattet. Es sind aber nicht ausschliesslich Ärzt*innen, die für die bekannten Fällen von Konversionstherapien verantwortlich sind. Diese vorgeblich «reparativen» Behandlungen werden von verschiedenen Personen, mit unterschiedlichen beruflichen Hintergründen durchgeführt. Dazu gehören sowohl Ärzt*innen als auch Coaches, «Sexualberater*innen» und Geistliche. Für Erstere existiert mit der bewilligungspflichtigen ärztlichen Berufsausübung eine gesetzliche Grundlage, die bei Zuwiderhandlung Strafen ermöglicht. Die psychotherapeutische und ärztliche Berufsausübung ist in eigener fachlicher Verantwortung bewilligungspflichtig. Sie unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des Medizinal- (SR 811.11), bzw. Psychologieberufsgesetzes (SR 935.81). Für Personen, die einen universitären Medizinalberuf privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, werden darin die Berufspflichten verbindlich festgelegt (so auch zu lesen in der Interpellationsantwort 2019/269). Die Durchführung einer Konversionstherapie verstösst gegen diese Berufspflichten und würde Disziplinar massnahmen zur Folge haben. Anders ist dies bei Coaches, Geistlichen oder Berater*innen, welche im Bereich der Konversionstherapien aktiv sind. Diese unterstehen keiner Berufspflicht.*

Es ist unbestritten, dass es für Männer und Frauen, die sich über ihre sexuelle Orientierung oder über ihre Sexualität austauschen möchten, Angebote zur Beratung braucht. Diese sind – wenn auch vielleicht noch ausbaufähig - bereits vorhanden. Unter dem Vorwand der Beratung gibt es*

*aber auch undurchsichtige Konversionstherapie-Angebote, die für Betroffene höchst traumatisierend sind, wie diverse Studien belegen. Diese «Therapien» haben zum Ziel, den Betroffenen grosse Schuldgefühle aufzubürden, was wiederum viele in die Verzweiflung treibt. Dabei sind Jugendliche besonders verletzlich und können durch selbst ernannte «Heiler*innen» in psychische Krisen bis hin zu Depressionen und Suizid gestürzt werden.*

In der Antwort auf die Interpellation 2019/469 zum entsprechenden Thema, hat sich auch der Regierungsrat klar gegen die Anwendung dieser homophoben Praktiken ausgesprochen. Die Kenntnis über entsprechende öffentlich gewordene Fälle hält sich aber in engen Grenzen. Sicher auch deshalb, weil ein mögliches Outing der Betroffenen auch eine gesellschaftliche Stigmatisierung zur Folge haben könnte und sie nicht auf den Schutz der Gesellschaft hoffen können. Auch wenn keine Kenntnis über eine Häufung von Fällen in Baselland vorliegt, so gilt es trotzdem, solche Praktiken zu verhindern. Im Falle von Baselland ist auch zu erwähnen, dass der Kanton als Grenzkanton in Kürze eine besondere Rolle spielen dürfte. Deutschland wird die Konversionstherapien per Gesetz verbieten. Bereits jetzt gibt es einzelne Organisationen, die aus diesem Grund in die Schweiz umsiedeln.

Homosexualität ist keine Krankheit und deswegen ist sie auch nicht therapiebedürftig. Es braucht deshalb eine klare Grenze und ein Verbot der Konversionstherapie einschliesslich strafrechtlicher Konsequenzen. Ein entsprechendes Gesetz soll dabei möglichst weit fassen und auch für Fälle gelten, in welchen Minderjährige betroffen sind.

Der Regierungsrat wird dazu aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen für ein Verbot sogenannter Konversionstherapien, sowohl von Erwachsenen als auch von Minderjährigen, zu schaffen».

2. Ausgangslage

2.1. Kanton Basel-Landschaft

In seiner Antwort zur [Interpellation 2019/469 «Konversionstherapien auch in Baselland?»](#) hat der Regierungsrat deutlich gemacht, dass er jegliche therapeutischen oder ähnlichen Massnahmen ablehnt, die zum Ziel haben, homosexuelle Veranlagungen eines Menschen in heterosexuelle Neigungen zu überführen. Weiter hat der Regierungsrat dargelegt, dass er in Bezug auf die «Verhinderung von Konversionstherapien durch ärztlich oder psychotherapeutisch tätige Personen» die bestehenden gesetzlichen Grundlagen, Schutznormen, Sanktionsmöglichkeiten und Kontrollinstrumente als ausreichend erachtet und dass er keinen Bedarf an ergänzenden gesetzlichen Regelungen auf kantonaler Ebene sieht.

In seiner [Stellungnahme](#) zur Überweisung des vorliegenden Vorstosses hat der Regierungsrat seine Haltung bekräftigt, wonach er das Anliegen, Konversationstherapien zu verbieten, weiterhin unterstützt, wobei allfällige Regulierungen jedoch auf Bundesebene zu erlassen wären.

2.2. Bund

In den Eidgenössischen Räten wurden in den vergangenen Jahren mehrere Vorstösse zum Thema der Konversionstherapien eingereicht:

- [Interpellation 16.3073](#) von NR Rosmarie Quadranti: Verbot und Unterstrafestellung von Therapien zur "Heilung" von Homosexualität bei Minderjährigen (erledigt);
- [Motion 19.3840](#) von NR Rosmarie Quadranti: Verbot der "Heilung" homosexueller Jugendlicher (abgeschrieben);
- [Parlamentarische Initiative 21.483](#) von NR Katja Christ: Verbot von Konversionsbehandlungen bei Minderjährigen (zurückgezogen);
- [Parlamentarische Initiative 21.496](#) von NR Angelo Barrile: Verbot und Unterstrafestellung von Konversionsmassnahmen bei Minderjährigen und jungen Erwachsenen (zurückgezogen);

- [Parlamentarische Initiative 21.497](#) von NR Sarah Wyss: Schweizweites Verbot und Unterstrafestellung von Konversionsmassnahmen (zurückgezogen);
- [Postulat 21.4474](#) von NR Erich von Siebenthal: Überprüfung der Verbreitung sogenannter Konversionstherapien in der Schweiz und der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung (überwiesen).

Weiter haben zwei Kantone eine Standesinitiative zum Thema eingereicht:

- [Standesinitiative 22.310](#) des Kantons Luzern: Verbot von Konversionstherapien (noch nicht behandelt);
- [Standesinitiative 22.311](#) des Kantons Basel-Stadt: Verbot von Konversionstherapien in der Schweiz (noch nicht behandelt).

Schliesslich hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats am 18. August 2022 mit 16 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung die folgende Motion beschlossen:

- [Motion 22.3889](#) der Kommission für Rechtsfragen des NR: Konversionsmassnahmen an LGBTQ-Personen verbieten und unter Strafe stellen (noch nicht behandelt).

3. Beurteilung des Regierungsrates

An der bereits mehrfach bekräftigten Haltung des Regierungsrates, wonach Konversionsmassnahmen jeglicher Art abzulehnen sind, hat sich nichts geändert. Er anerkennt grundsätzlich auch einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne eines generellen Verbots und einer Unterstrafestellung solcher Praktiken. Der Regierungsrat ist aber nach wie vor der Meinung, dass ein Alleingang eines einzelnen Kantons wenig sinnvoll erscheint, da es sich um eine übergeordnete gesellschaftspolitische Fragestellung handelt, welche auf nationaler Ebene angegangen werden sollte. Kantonale Regelungen, welche womöglich noch unterschiedlich ausgestaltet wären, würden der Sache kaum dienen. Zudem liegt die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Strafrechts weitestgehend beim Bund (Art. 123 der [Bundesverfassung](#)). Der Erlass einer Strafnorm auf kantonaler Ebene im Rahmen des kantonalen Übertretungsstrafrechts würde der Problemstellung nicht gerecht.

Mit Blick auf die obige Übersicht stellt der Regierungsrat zudem fest, dass derzeit eine Motion und zwei Standesinitiativen bei den Eidgenössischen Räten hängig sind, welche ein Verbot von Konversionsmassnahmen fordern. Ein Postulat zu diesem Thema wurde auf Bundesebene bereits überwiesen. Auch vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf im Sinne des vorliegenden Postulats.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat 2021/152 «Verbot von Konversionstherapien in Baselland» abzuschreiben.

Liestal, 25. Oktober 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich